

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Abteilung Technischer Umweltschutz
Dezernat 22, Abfallwirtschaft

Mit Zustellungsurkunde:

AGROLAB Umwelt GmbH
Karoline Schultz (Qualitätsmanagement)
Dr.-Hell-Str. 6
24107 Kiel
parallel per Mail an:
QM.AAUK@agrolab.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.02., 24.02. und 26.02.2026
Mein Zeichen: LfU 2223 – 5807.61/28
Meine Nachricht vom: 23.02., 25.02. und 26.02.2026

Alexander Dimcevski
Alexander.Dimcevski@lfu.landsh.de
Telefon: 04347 704-178
Telefax: 04347 704-602

2. März 2026

Anerkennung der Gleichwertigkeit von Analyseverfahren nach Anhang 4 Nr. 3 S. 2 DepV

Sehr geehrte Frau Schultz, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19. Februar 2026, eingegangen am 19. Februar 2026 sowie letztmalig ergänzt am 26. Februar 2026, ergeht folgender

Zulassungsbescheid.

I Entscheidung

Die Untersuchungsstelle

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6
24107 Kiel

darf im Rahmen der Bestimmung von Zuordnungswerten nach Anhang 3 DepV, abweichend von den Maßgaben des Anhangs 4 DepV folgende Verfahren, anwenden:

Parameter/Anwendungsbereich	Methode(n) nach DepV	Nr. im Anhang 4 der DepV	Als gleichwertig anerkannte Methode	Bemerkungen
Königswasseraufschluss	DIN EN 13657 (01/2003)	3.1.2	DIN EN ISO 54321 (04/2021)	Für die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff
PCB (Polychlorierte Biphenyle – Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	DIN EN 15308 (12/2016)	3.1.5	DIN EN 17322 (03/2021)	Für die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff
Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink	DIN EN ISO 17294-2 (01/2017) DIN ISO 22036 (06/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009)	3.1.10	DIN EN 16170 (01/2017) DIN EN 16171 (01/2017)	Für die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 15682 (01/2002)	3.2.13	DIN ISO 15923-1 (07/2014)	Für die Bestimmung der Gehalte im Eluat Nur anwendbar für Proben mit einem pH-Wert zwischen 5 und 9
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)	3.2.14	DIN ISO 15923-1 (07/2014)	Für die Bestimmung der Gehalte im Eluat
Bestimmung des Trockenrückstandes	DIN EN 14346 (03/2007)	3.2.24	DIN EN 15934 (11/2012)	Für die Bestimmung der Gehalte im Eluat

Die genannten Verfahren werden als gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik und damit als zulässig anerkannt.

Die Anwendung der Verfahren ist bei folgenden, mineralischen Abfallmatrizes zulässig:

- Boden und Steine
- Baggergut
- Bauschutt
- Straßenaufbruch
- Gleisschotter

- Gipshaltige Bauabfälle
- Schlacken/Aschen/Sande

Sofern die Zulassung auf andere Abfallmatrizes erweitert werden soll, ist hierfür ein Antrag beim Landesamt für Umwelt (LfU) zu stellen.

Die Zulassung erfolgt auf Grundlage der DAkkS-Akkreditierung vom 26. Januar 2024 (Registrierungsnummer D-PL-22637-01-00), dem Akkreditierungsbescheid vom 26. Januar 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01), dem Akkreditierungsbescheid vom 7. Juni 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01), dem Akkreditierungsbescheid vom 20. Dezember 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01) und der Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-22637-01-02 vom 20. Dezember 2024 mit Anlage.

II Nebenbestimmungen

1. Befristung

- 1.1 Die Zulassung ist für 5 Jahre befristet und endet am 2. März 2031. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

2. Bedingungen

- 2.1 Die Zulassung ist an die Akkreditierung gekoppelt. Bei Wegfall der Akkreditierung erlischt die Zulassung. Bei Einschränkung der Akkreditierung gilt auch die Zulassung nur noch eingeschränkt.

3. Widerrufsvorbehalt

- 3.1 Die Zulassung kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn gravierende Mängel festgestellt werden, durch die die Untersuchungsstelle nicht mehr die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit sowie gerätetechnische Ausstattung sicherstellen kann oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse, neue Standards des LAGA.Forums Abfalluntersuchung oder neue gesetzliche Vorgaben die Gleichwertigkeit der Analyseverfahren widerlegen.

4. Auflagen

- 4.1 Alle wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies sind insbesondere Änderungen der Akkreditierung, Stilllegungen, Betreiberwechsel sowie Veränderungen der betrieblichen und personellen Ausstattung, durch die eine korrekte Durchführung der zugelassenen Verfahren ver- oder behindert wird.
- 4.2 Die in den Normen vorgeschriebenen Probennahme- und Untersuchungsprotokolle sind einzuhalten.

Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch, mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.

Werden im Ausnahmefall Untersuchungen im Unterauftrag durch Sie vergeben, dann ist vorab der Auftraggeber darüber zu informieren. Der Unterauftragnehmer muss ebenfalls für diese Untersuchungsbereiche akkreditiert sein und eine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Analyseverfahren besitzen. Im Untersuchungsbericht sind dessen Name und Anschrift zu benennen und die vom Unterauftragnehmer erbrachten Ergebnisse müssen klar gekennzeichnet sein.

- 4.3 Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.

5. Auflagenvorbehalt

- 5.1 Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor – insbesondere angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer Standards des LAGA.Forums Abfalluntersuchung oder neuer gesetzlicher Vorgaben – Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

III Hinweise

- 1.1 Die Verlängerung sollte spätestens 4 Monate vor Ablauf der noch wirksamen Zulassung beantragt werden.
- 1.2 Titel und Kurzbeschreibungen der Normen sind der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 3.0, Stand: 18. Dezember 2023) zu entnehmen.

IV Begründung

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026, eingegangen am 19. Februar 2026 sowie letztmalig ergänzt am 26. Februar 2026, beantragte die AGROLAB Umwelt GmbH, Dr. Hell-Straße 6, 24107 Kiel für ihren Geschäftssitz und Standort die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Analyseverfahren nach Anhang 4 Nr. 3 S. 2 DepV.

Gemäß Anhang 4 Nr. 3 S. 2 DepV erfolgt die Zulassung gleichwertiger Verfahren nach dem Stand der Technik durch die zuständige Behörde am Sitz der Untersuchungsstelle. Die Untersuchungsstelle liegt in Schleswig-Holstein, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 21 LAbfWZustVO die obere Abfallentsorgungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein die zuständige Behörde ist. Dies ist gem. § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LAbfWG das Landesamt für Umwelt (LfU). Damit liegen die örtliche und sachliche Zuständigkeit beim LfU.

Der Bescheidentwurf wurde der Antragstellerin am 26. Februar 2026 gem. § 87 Abs. 1 LVwG zur Anhörung übersandt. Die Antragstellerin wandte mit E-Mail vom 2. März 2026 keinerlei Anmerkungen ein. Daher wurde der Entwurf, lediglich unter Anpassung der Datierungen, als Bescheid verwendet.

Der Entscheidung liegen folgende eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 19. Februar 2026, eingegangen am 19. Februar 2026,
- Antragsergänzungen vom 24. Februar 2026, eingegangen am 24. Februar 2026,
- Antragsergänzungen vom 26. Februar 2026, eingegangen am 26. Februar 2026,
- DAkKS-Akkreditierungsurkunde vom 26. Januar 2024 (Registrierungsnummer D-PL-22637-01-00),
- DAkKS Akkreditierungsbescheid vom 26. Januar 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01),
- DAkKS Akkreditierungsbescheid vom 7. Juni 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01) und
- DAkKS Akkreditierungsbescheid vom 20. Dezember 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01)
- Teil-Akkreditierungsurkunde vom 20. Dezember 2024 (Akkreditierungsnummer D-PL-22637-01-02) mit Anlage.

Zur Bestimmung der in Anhang 3 DepV aufgeführten Zuordnungswerte sind gem. Anhang 4 Nr. 3 S. 1 DepV die unter Anhang 4 Nr. 3 DepV aufgeführten Verfahren grundsätzlich anzuwenden. Grund hierfür ist die Sicherung der Vergleichbarkeit und Qualität der Ergebnisse. Gleichermaßen verläuft die technische und normative Fortentwicklung der Untersuchungsmethoden schneller als die Fortschreibung des Rechts. Zur Überbrückung des zeitlichen Versatzes sind gem. Anhang 4 Nr. 3 S. 2 DepV gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik mit Zustimmung der zuständigen Behörde am Sitz der Untersuchungsstelle zulässig. Ebendiese Zustimmung wurde hier beantragt.

Für die Entscheidung wurde gem. Anhang 4 Nr. 3 S. 3 DepV die Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 3.0, Stand: 18. Dezember 2023) der AG Methodenfortschreibung und Harmonisierung (ehemals Ad-hoc-AG Methodenharmonisierung), welche auf Basis des Beschlusses der 87. UMK1 zu TOP 43 „Harmonisierung der Untersuchungsmethoden für den Feststoffbereich“ vom 2. Dezember 2016 erarbeitet wurde, herangezogen. Die AG setzt sich aus Mitgliedern des LAGA-Forums Abfalluntersuchung (Forum-AU) und des Fachbeirats Bodenuntersuchungen (FBU) zusammen. Ferner wurden die „Vorgaben für die Antragstellung zur fachlichen Zustimmung zur Gleichwertigkeit von Analyseverfahren“ (Stand: Dezember 2023) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzuges beachtet.

In der Methodensammlung Feststoffuntersuchung werden bestimmte fortschrittliche, geeignete Methoden (Referenzmethoden) für die Anwendung empfohlen. Diese sind dort grün hinterlegt. Die Referenzmethoden sollen in künftigen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren besonders berücksichtigt werden, um über die verschiedenen Rechtsbereiche harmonisierte, damit vergleichbare und dem Stand der Technik entsprechende Methoden zu gewährleisten. Die Geeignetheit, Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Referenzmethoden für die in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung angegebenen Parameter und Materialtypen wurde von der AG durch die Einstufung als „Referenzmethode“ bereits bescheinigt. Für diese Methoden kann die Gleichwertigkeit daher ohne weite-

res Prüferfordernis anerkannt werden, sodass im Sinne der LAGA-Vollzugshilfe eine fachliche Beurteilung durch das LAGA-Forum Abfalluntersuchung entfallen kann.

Im hiesigen Antrag sind ausschließlich Referenzmethoden gegenständlich. Die beantragten Abfallmatrizes entsprechen den bewerteten Materialtypen der Methodensammlung Feststoffuntersuchung. Die Untersuchungsstelle ist für alle beantragten Methoden im Bereich der Untersuchung von Abfall und Klärschlamm akkreditiert (s. Anlage zur Teil-Akkreditierungsurkunde vom 20. Dezember 2024). Die Methoden befinden sich im mit [Flex A] gekennzeichneten Prüfbereich, sodass deren Anwendung gestattet ist, ohne dass es einer vorheriger Information und Zustimmung der DAkkS bedarf. Damit sind alle Voraussetzungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Analyseverfahren erfüllt, sodass dem Antrag auf Zulassung hiermit stattgegeben wird.

Folgend werden die als gleichwertig anerkannten Methoden im einzelnen begründet:

- Königswasseraufschluss, DIN EN ISO 54321 (04/2021) anstatt DIN EN 13657 (01/2003):
 - Die DIN EN ISO 54321 wurde als horizontale Norm als Zusammenfassung der ISO 11466, der DIN EN 13657 und DIN EN 16174 im April 2021 veröffentlicht, sodass gemäß der Empfehlung der AG die DIN EN 13657 in der Anwendung durch die DIN EN ISO 54321 ersetzt werden sollte.
- PCB, DIN EN 17322 (03/2021) anstatt DIN EN 15308 (12/2016):
 - Die Norm DIN EN 15308 wurde mittlerweile zurückgezogen und vom Normungsgremium durch DIN EN 17322 ersetzt, sodass die DIN EN 15308 nicht mehr den Stand der Technik darstellt und nicht mehr angewandt werden sollte.
- Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, DIN EN 16170 (01/2017) und DIN EN 16171 (01/2017) anstatt DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN ISO 22036 (06/2009) und DIN EN ISO 11885 (09/2009):
 - Die Normen DIN EN ISO 17294-2 und DIN EN ISO 11885 entstammen der Wasseranalytik und sind geeignet für wässrige Eluate. Für Feststoffuntersuchungen sind die Verfahren DIN EN 16170 und DIN EN 16171 geeigneter und sollten bevorzugt angewandt werden.
 - Die Norm DIN ISO 22036 ist selbst ein Referenzverfahren und steht nicht im Widerspruch zu den Verfahren DIN EN 16170 und DIN EN 16171. Ganz im Gegenteil: Die Überarbeitung der Norm zur DIN EN ISO 22036 befindet sich in der Endabstimmung (2023). Es werden DIN ISO 22036 und DIN EN 16170 zusammengeführt, die dann beide ersetzt werden (Anwendungsbereich: Boden, behandelter Bioabfall, Schlamm). Eine gleichwertige Anwendung ist daher unstrittig.
- Chlorid, DIN ISO 15923-1 (07/2014) anstatt DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) und DIN EN ISO 15682 (01/2002):
 - Das Verfahren DIN EN ISO 15682 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und es sollte durch ein Referenzverfahren ersetzt werden. Das prioritäre Referenzverfahren wäre DIN EN ISO 10304-1. Allerdings ist DIN ISO 15923-1

auch als Referenzverfahren gelistet – mit der Einschränkung der Anwendbarkeit für Proben mit einem pH-Wert zwischen 5 und 9. Das Verfahren soll gemäß Antragsunterlagen nicht prioritär, sondern zur Schaffung von Synergieeffekten bei Untersuchungen nach BBodSchV und DepV angewandt werden und zusätzlich Resilienz bieten. Unter diesen Rahmenbedingungen gibt es keinen Grund, der einer Anerkennung der Gleichwertigkeit widersprechen würde.

- Sulfat, DIN ISO 15923-1 (07/2014) anstatt DIN EN ISO 10304-1 (07/2009):
 - Beide Verfahren sind als Referenzverfahren gelistet. Das Verfahren DIN ISO 15923-1 soll gemäß Antragsunterlagen nicht prioritär, sondern zur Schaffung von Synergieeffekten bei Untersuchungen nach BBodSchV und DepV angewandt werden und zusätzlich Resilienz bieten. Unter diesen Rahmenbedingungen gibt es keinen Grund, der einer Anerkennung der Gleichwertigkeit widersprechen würde.
- Bestimmung des Trockenrückstandes, DIN EN 15934 (11/2012) anstatt DIN EN 14346 (03/2007):
 - Die Norm DIN EN 14346 wurde ersatzlos zurückgezogen. Sie entspricht damit nicht mehr dem Stand der Technik. Die AG empfiehlt den Ersatz durch das Referenzverfahren DIN EN 15934.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II begründen sich in § 107 Abs. 2 LVwG.

Die Befristung der Zulassung nach Ziffer II.1.1 beruht auf dem stetigen Zugewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer Standards des LAGA-Forums Abfalluntersuchung und neuer gesetzlicher Vorgaben. Der Stand der Technik ist dynamisch und verlangt eine regelmäßige Überprüfung. Hierfür ist die durch die Frist folgende erneute Antragsstellung geeignet. Die Frist ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel ist, um den Überprüfungszweck zu erfüllen, denn für die Beurteilung ist das Antragsverfahren gemäß LAGA-Vollzugshilfe zu durchlaufen. Sie ist angemessen, da der Zeitraum von 5 Jahren ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Überprüfung und Planungssicherheit darstellt und er auch bei Notifizierungen etabliert ist. Insgesamt ist die Befristung daher verhältnismäßig.

Da gem. Anhang 4 Nr. 1 S. 9 DepV die Akkreditierung einer Untersuchungsstelle alle im Anhang 4 DepV aufgeführten und gleichwertigen Verfahren beinhalten muss, die von dieser Untersuchungsstelle angewandt werden, ist die auflösende Bedingung in Ziffer II.2. zwingend notwendig. Andernfalls wäre die Durchführung der Analyseverfahren nicht rechtmäßig und die Erteilung einer Zulassung nicht möglich.

Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet sicherzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse stets belastbar, qualitativ hochwertig, vergleichbar und dem Stand der Technik entsprechend sind. Es ist keine gleichermaßen wirksame Nebenbestimmung bekannt, sodass der Widerrufsvorbehalt erforderlich ist. Er ist angemessen, da er nicht die Labortätigkeit an sich betrifft, sondern lediglich die Anwendbarkeit der alternativen Verfahren, sodass im Zweifelsfalle zielgerichtet auf diese reagiert werden kann. Der Widerrufsvorbehalt ergänzt damit die Befristung um eine behördliche Korrekturmöglichkeit im Zeitraum der Zulassung. Insgesamt ist der Widerrufsvorbehalt daher verhältnismäßig.

Die erteilten Auflagen unter Ziffer II.4 dienen der Laufendhaltung des Kompetenznachweises (Fachkunde), Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit entsprechend den Anforderungen des Anhangs 4 Nr. 1 DepV mit dem Ziel der Sicherung der Qualität der Untersuchungsergebnisse. Auch bei einer Fremdvergabe sollen die gleichen Standards eingehalten werden. Die Auflage 4.3 dient insbesondere dem Schutz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Untersuchungsstelle bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist auch im Übrigen für eine unabhängige und professionelle Aufgabenerfüllung als Untersuchungsstelle unabdingbar.

Der Auflagenvorbehalt der Ziffer II.5 dient als Korrektiv zum Widerrufsvorbehalt und ist bei Normänderungen und Mängeln eines geringeren Ausmaßes die geeignete Maßnahme. Seine Verhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit dem Widerrufsvorbehalt, sodass das LfU als Überwachungsbehörde jederzeit angemessen handlungsfähig ist.

V Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei, da keine entsprechende Tarifstelle im allgemeinen Gebühren tariff der VerwGebVO existiert. Auf die Erstattung der durch die Postzustellung getroffenen Auslagen (3,39 €) gem. § 10 Abs. 1 VwKostG SH wird aus Gründen der Billigkeit i. S. d. § 6 VwKostG SH verzichtet.

VI Rechtsgrundlagen

Insbesondere

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LabfWZustVO) vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 10. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 80);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, 243, 534); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76);

- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 476), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28. Januar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 8).

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zulassungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dimcevski
Technischer Rat